

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 24

Artikel: Protokoll der ord. Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578768>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Margauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 7. September 1895.

Wochenspruch: Schau selbst nach einem Dinge,
Willst du, daß dir's gelinge.

Protokoll
der
Ord. Delegiertenversammlung
des
Schweiz. Gewerbevereins
Sonntag den 16. Juni 1895
im Rathausssaale in Biel.
(Fortsetzung).

Im ersten Jahre 1893/94 wurden an Taggeldern an 165 Arbeitslose Fr. 6835. 75 ausbezahlt.

An Mitgliederbeiträgen gingen ein Fr. 1124. 80. Die Summe der Taggelder übersieg diejenige der Mitgliederbeiträge um Fr. 5709. 95. Die Beiträge der Arbeitgeber betrugen Fr. 940. 60, die Freiwilligen Beiträge Fr. 1005. 90. Den Gesamteinnahmen von Fr. 3080. 30 standen die Gesamtausgaben von Fr. 7815. 70 gegenüber, so daß die Gemeinde für das erste Geschäftsjahr Fr. 4735. 40 zu decken hatte.

Im letzten Winter meldeten sich gleich anfangs Dezember 100 Mitglieder als arbeitslos. Die Zahl stieg im Laufe des Monats auf 124. — Die Mehrzahl derselben waren Familienväter. Da die Kasse nicht genügend fundiert ist, so erließ die Verwaltungskommission einen Aufruf an das Publikum, sie durch freiwillige Beiträge zu speisen, worauf gegen Fr. 1000 einliefen. Die fernern Resultate der Kasse sind nicht bekannt.

Das ist sicher, daß die Berner Hilfskasse für Arbeitslose keine Versicherungsanstalt ist, sie trägt absolut den Charakter

der Armenfürsorge an sich, trotz der relativ hohen Beiträge der Kassenmitglieder. Allein das hängt mit dem Fakultativum der Institution zusammen.

Infolge dessen treten nur diejenigen Arbeiter bei, welchen regelmäßige Arbeitslosigkeit in Aussicht steht. Eine Versicherungskasse aber, deren Mitglieder fast ausschließlich aus permanenter Arbeitslosigkeit bestehen, ruht natürlich auf einer sehr wackeligen Grundlage. Sie vermag die Anforderungen, die an sie gestellt werden, nicht zu erfüllen.

Trotzdem scheint man sich in Bern zu einer grundsätzlichen Revision des Instituts nicht entschließen zu können. Im Entwurf eines neuen Reglements der Versicherungsanstalt ist eine Erhöhung der wöchentlichen Mitgliederbeiträge von 40 auf 50 Rp., die Ausdehnung der Mitgliedschaft auch auf die Ausländer und die Erhöhung der Taggelder von Fr. 1 resp. Fr. 1. 50 auf Fr. 1. 50 resp. Fr. 2 vorgesehen. Dagegen will die Kommission an dem Prinzip der fakultativen Versicherung festhalten, indem sie der Meinung ist, die Verhältnisse der Arbeiterschaft seien zu verschiedenartig, als daß sich die Arbeitslosenversicherung zwangsläufig ausführen ließe. Diesem Bedenken möchte ich aber gegenüber halten, daß die Schwierigkeit des Obligatoriums weniger in der Verschiedenartigkeit der Arbeiterverhältnisse, als in einem Mangel an Solidarität unter der Arbeiterschaft im besondern und zwischen den verschiedenen Gesellschaftsklassen überhaupt liegt.

So lange jeder egoistisch sich hütet, leventuell für einen schlechter situierten Nebenmenschen etwas zu leisten, ist eine

leistungsfähige Arbeitslosenversicherung überhaupt nicht durchführbar.

Auch die Stadt Zürich hat sich in den letzten Jahren mit der Frage der Arbeitslosenversicherung befaßt. In den beiden vergessenen Wintern fungierte dort eine vom Stadtrat bezeichnete Arbeitslosenkommission, welche die Aufgabe hatte, den Arbeitslosen Hilfe zu bringen. Sie hatte die Weisung, die Unterstützung auf solche Arbeitslose zu beschränken, welche seit dem 1. Juli des letzten Jahres in der Stadt die Niederlassung haben, dabei die Arbeiter schweizerischer Herkunft besonders zu berücksichtigen, die Würdigkeit des Gesuchstellers zu prüfen und Unterstützung in der Regel in Naturalform zu verabreichen.

Im Winter 1894/95 wurden von der Arbeitslosenkommission über Fr. 8000 an Arbeitslose veraholt, für Suppenabgabe allein Fr. 4798. 95. Gutscheine für Lebensmittel etc. wurden im Betrage von zusammen Fr. 2182. 80 ausgestellt; Gutscheine für Mietzinsbeträge und Schlafgelder zusammen Fr. 1083. 80.

Ferner wurden direkt an der Stadtkasse für Arbeitslohn Rechnungen im Gesamtbetrag von Fr. 743. 85 eingelöst. Die Betriebskosten betragen Fr. 1083, so daß im ganzen für die Arbeitslosen Fr. 10,121. 28 ausgegeben wurden.

An diese Kosten trug die städtische Finanzverwaltung Fr. 6500 bei. Das übrige wurde durch freiwillige Gaben gedeckt. Von Seite der Arbeiter wurden keine Beiträge geleistet. Die Maßnahmen der Stadt Zürich gegenüber der Arbeitslosigkeit tragen also vollständig den Charakter der Armenunterstützung an sich und sind ein bloßer Notbehelf.

Der Stadtrat hat denn auch am 10. Januar 1895 beschlossen, es solle eine Vorlage ausgearbeitet werden betreffend die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf Grund der obligatorischen Versicherung.

Den ersten Versuch, die Arbeitslosenversicherung durch die Gesetzgebung auf einer breiteren Grundlage einzuführen, hat der Kanton St. Gallen gemacht.

Das am 10. Mai 1894 erlassene und seit dem 25. Juni desselben in Kraft bestehende Gesetz berechtigt die politischen Gemeinden, entweder für sich allein oder in Verbindung mit andern Gemeinden durch Beschluß der politischen Bürgergemeinde die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit für alle Lohnarbeiter, deren täglicher Verdienst Fr. 5 nicht übersteigt, obligatorisch zu erklären. Arbeiter, die einen höhern Lohn beziehen, können freiwillig beitreten; Arbeiter, die einen geringern Lohn haben, sind befreit, wenn sie einer andern Kasse von derselben Leistungsfähigkeit angehören.

Der wöchentliche Beitrag der Arbeiter soll nicht mehr als 30 Rappen betragen. Nur unverschuldete Arbeitslosigkeit berechtigt zur Unterstützung, und der Arbeitslose muß mindestens sechs Monate die Beiträge bezahlt haben. Die Verwaltung ist einer Kommission von mindestens fünf Mitgliedern zu übertragen, in welcher die Versicherten ihren Leistungen entsprechend vertreten sein sollen.

Mit der Kasse ist der Arbeitsnachweis zu verbinden. Die Gemeinden sollen jährliche Zuschüsse bis zu Fr. 2 per Mitglied und der Staat einen jeweilen im Budget festzusezenden Beitrag leisten. Auch ein Bundesbeitrag ist vorgesehen. Ein allfälliges Defizit ist zur Hälfte von den Gemeinden zu decken.

Dass die Arbeitgeber ganz von der Versicherungsanstalt ausgeschlossen werden sollen, ist entschieden ein Fehler. Die Arbeitgeber sollten zu einem mäßigen Beitrag beigezogen und ihnen Gelegenheit geboten werden, ein Wort bei der Versicherung mitzureden. Der Arbeitgeber hat ein Interesse daran, daß die Arbeiter während der Arbeitslosigkeit unterstützt und dadurch in Zeiten der Krisis ihrem Beruf erhalten bleiben. Auch soll der Arbeitgeber aus sozialpolitischen Gründen an der Arbeitslosenversicherung interessiert werden. Infolge seiner leitenden und disponierenden Stellung inner-

halb unserer Volkswirtschaft hat er es bis zu einem gewissen Grad in seiner Macht, den Arbeitsmarkt direkt zu beeinflussen. Muß er an die Lasten der Arbeitslosenversicherung verhältnismäßig beitragen, so liegt es nicht in seinem Interesse, daß die Arbeitslosigkeit überhand nimmt und er wird sich Mühe geben, auf dem Arbeitsmarkt nach der entgegengesetzten Richtung einzuwirken. (Fortsetzung folgt.)

Das Schloßchen a Pro bei Altdorf.

Die „Zürcher Post“ bringt aus der Feder von Landesmuseumsdirektor H. Angst die folgende hübsche Schilderung:

Das freundliche Altdorf, Hauptort des Kantons Uri, welches eine Zeit lang stark unter der stiefmütterlichen Behandlung der Gotthardbahn gelitten hat, hat durch das Tellmonument, welches am 27./28. August feierlich eingeweiht worden ist, eine Sehenswürdigkeit ersten Ranges für Einheimische und Fremde erhalten. Die Gründung der Klausenstraße in zwei Jahren dürfte Altdorf ebenfalls einen Teil des verlorenen Verkehrs zurückbringen und eine weitere Anziehungskraft sollte das wieder hergestellte Schloßchen a Pro, zwischen Flüelen und Altdorf gelegen, ausüben, dessen Föllaudation kürzlich durch die Lokalbehörden und den Vorstand der Gesellschaft für Erhaltung vaterländischer Kunstdenkämler (der gleichzeitig eidgenössische Kommission ist) stattgefunden hat. Altdorf hat es in erster Linie seinem Landammann und Ständerat Muheim zu verdanken, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit so viel gethan worden ist, um den Flecken seiner Vereinsamung zu entreißen und ihm neues Verkehrs- und geistiges Leben zuzuführen.

Das Schloßchen a Pro ist ein befestigtes, mit Mauern und Graben umgebenes Landhaus, das ein berühmter Urner Haudegen, der Oberst und Landammann Peter a Pro, in den Sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts, in der Nähe des Klosters Seedorf und hart am See erbauen ließ. Nach und nach war der originelle Bau, welcher nach dem Tode seines Schöpfers mit dem großen Umgelände als Fideikommiß, als eine Stiftung für verwaise Kinder, in öffentlichen Besitz überging, in Verfall geraten und in diesem Jahrhundert zum Mietshaus für arme Leute herabgesunken, welche im Winter die alten Decken und Täfer teilweise als Heizmaterial benützten. Um die in ihrer Art einzige Anlage vor dem gänzlichen Stein zu bewahren, beschloß die Verwaltung des a Pro'schen Fideikommisses vor einigen Jahren mit Hülfe eines Bundesbeitrages von fünfzig Prozent die stilgerechte Restaurierung des Schloßchens an die Hand zu nehmen. Die Arbeit wurde dem pietätvollen und bewährten Wiederhersteller alter schweizerischer Baudenkmäler, Herrn Architekt Oberst H. v. Segesser in Luzern, übertragen, der sie in dem angesetzten Termin außen und innen zu Ende führte.

Unter seiner Führung unterzogen die Delegierten der interessierten Kreise, durch deren einmütiges Zusammenwirken dem Lande ein merkwürdiger Profanbau erhalten worden ist, das Schloßchen Dienstag den 30. Juli beim hellen Sonnenchein einer eingehenden Besichtigung, deren Resultat für den Architekten sowohl als für die Inspektoren ein äußerst befriedigendes war. Durch den alten, frisch ausgegrabenen Schloßgraben rauscht jetzt ein Bergbach mit Abfluß nach dem See; trozig und zierlich zugleich wie ein militärisches Spielzeug anzusehen, erheben sich dahinter die zinnengekrönten Ummauerungen und der Thorturm und drinnen sitzt als wohl gehütetes Kleinod das behagliche Wohnhaus, welches sich der berühmte Condottiere für seine alten Tage selbst geplant und gebaut hatte. Nichts fehlte da zum behaglichen Leben. Ringsum schöne grüne Matten, auf einer Seite der blauen See, auf der andern das liebliche Neuhäusli mit dem glänzenden Bristenstock als Abschluß; im Innern kühle Gänge und Säle für den Sommer und getäfelte warme Wohn- und Schlafzimmer mit gemalten